

**Vermögenserklärung
über erhebliches Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG
zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS) vom**

Erhebliches Vermögen liegt vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

1. 60.000,- € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
2. 30.000,- € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er im Bewilligungszeitraum bereits hat.

Zum Vermögen gehören nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Dazu gehören:

1. Geld und Geldwerte, z.B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel), Schecks
2. Bewegliche Sachen, z.B. Schmuck, Gemälde, Möbel
3. Unbewegliche Sachen, z.B. bebaute und unbebaute Grundstücke
4. Auf Geld gerichtete Forderungen, z.B. Ansprüche auf Darlehenszurückzahlung
5. Sonstige Rechte, z.B. Rechte aus Wechseln, Aktien u.a. Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Ich erkläre über Vermögen im vorgenannten Sinne zu verfügen:

	Art des Vermögens	Wert	Bemerkungen
1	Geld und Geldwerte		
2	Bewegliche Sachen		
3	Unbewegliche Sachen		
4	Forderungen		
5	Sonstige Rechte		
	GESAMT		

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller